

Im unten stehenden Text hat es etliche Stilfehler: fünf Pleonasmen und fünf falsche Fremdwörter. Verbessern Sie diese, damit der Text in einer Tageszeitung, die einen gehobenen Sprachstil pflegt, abgedruckt werden kann.

Heikle juristische Fragen zum Swissair-Film

Im Film "Grounding - Die letzten Tage der Swissair" werden alle Akteure von Schauspielerinnen und Schauspielern dargestellt, welche ihren Originalen zum Teil verblüffend ähnlich sehen und auch unter deren Namen auftreten. Daraus ergeben sich ethnische und juristische Probleme: Lässt sich das moralisch verantworten und ist es gesetzlich legal? Sofern die Akteure keine Einwilligung zum Film gegeben haben, stellen sich in Bezug auf die Betroffenen heikle Fragen des Persönlichkeitsschutzes.

Der Filmproduzent Peter-Christian Fueter möchte gemäss seinen eigenen Angaben zeigen, "wie es tatsächlich war". Im Film spielen bekannte Persönlichkeiten der Filmszene in den jeweiligen Filmrollen die Hauptakteure des Swissair-Groundings. Dargestellt werden unter anderen Mario Corti (CEO Swissair), André Dosé (CEO Crossair), Lukas Mühlemann (Chef CS), Marcel Ospel (Chef UBS) sowie Jacquelyn Fouse. Die Akteure treten dabei mit den echten Originalnamen auf. So besteht die Gefahr, dass Ereignisse und Äusserungen präsentiert werden, die sich möglicherweise nicht so zugetragen haben. Zur Diskussion steht, ob die Betroffenen nachträglich verbieten können, dass der Film weiter ausgestrahlt wird. Zu fragen ist auch, ob die Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zumindest dort haben, wo klar wird, dass der Film offensichtlich Tatsachen oder Gegebenheiten unrichtig darstellt.

Dass das Thema "Grounding" juristisch heikle rechtliche Fragen aufwirft, zeigt die Intervention des Bundesamtes für Kultur (BAK) im Vorfeld des Films: Das BAK, welches den Film im Rahmen der Filmförderung mit insgesamt 1,25 Millionen Franken subsumiert hat, gab ein rechtliches Gutachten in Auftrag. Das BAK verpflichtete den Produzenten in der Folge, ein Papier zu unterschreiben, in welchem sich dieser insbesondere zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu erklären hatte. Das BAK hatte zwei Interessen abzuwägen: Auf der einen Seite beansprucht der Filmproduzent die verfassungsrechtlich garantierte Filmfreiheit. Auf der anderen Seite stehen die Interessen der abgebildeten Personen, welche durch die Darstellung betroffen sind und zum Teil stark verfremdet, eventuell in ungünstigem Licht erscheinen.

Das schweizerische Persönlichkeitsrecht passiert auf der Annahme, dass grundsätzlich keine Veröffentlichung eines Bildes ohne Einwilligung der betroffenen Person erfolgen kann. Mithin gibt die schweizerische Rechtsordnung den Betroffenen das Recht auf Anonymität und damit das Recht

am eigenen Bild. Hinzu kommt der Datenschutz, der eine Person davor bewahrt, dass persönlichkeitsnahe Daten publik werden. Das Recht am eigenen Bild bedeutet, dass sich der Betroffene nicht gefallen lassen muss, ohne seine Einwilligung fotografiert oder gefilmt zu werden. Der Persönlichkeitsschutz und das Recht auf Anonymität gelten jedoch nicht grenzenlos. Schranken ergeben sich aus anderen Grundrechten und sind in aller Regel durch eine Interessenabwägung zu konkretisieren. Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte haben sich vor allem Personen der Zeitgeschichte gefallen zu lassen. Den betroffenen Akteuren steht es zwar frei, von vornherein ihre Einwilligung in eine filmische Darstellung zu erteilen. Das Gesetz saturiert die Einwilligung als eigenen Rechtfertigungsgrund.

Sämtliche Akteure des Swissair-Groundings sind Personen der Zeitgeschichte und können sich nicht dagegen wehren, dass sie in einem filmischen Projekt dargestellt werden. Aber sie haben jedoch Anspruch auf Beachtung des Wahrheitsgebots: Eine fiktionale Darstellung und Verwendung erfundener Namen sind als solche zu kennzeichnen. Ferner verfügen auch Personen der Zeitgeschichte über einen Berichtigungsanspruch und können unwahre Daten korrigieren lassen.

Soweit eine Verfremdung der tatsächlichen Ereignisse nicht als solche gekennzeichnet ist und Originalnamen verwendet werden, wird das dem Persönlichkeitsschutz zugrunde liegende Wahrheitsgebot beeinträchtigt. Der Produzent hat mit der gewählten Form der "Doku-Fiction" und der zum Teil schwer erkennbaren Vermischung von Realität und Fiktion eine grössere Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in Kauf genommen.